

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 8. Februar

Nr. 6

2013

## Inhalt:

- 20 Kreisausschusssitzung am 20.02.2013
- 21 Jugendhilfeausschusssitzung am 06.03.2013
- 22 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen  
hier: Bachweg
- 23 Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 01.02.2013
- 24 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 für die im Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke
- 25 Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffenvorschlagsliste
- 26 Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2013
- 27 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 20 Kreisausschusssitzung am 20.02.2013

Am **Mittwoch, 20. Februar 2013, 14.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### I. Öffentlicher Teil

- 1. Stellenplan 2013
- 2. Denkmalpflege;  
Kreiszuschuss an die Stadt Beilngries für die Sanierung des Seelennonnenturms
- 3. Römerprogramm;  
Kreiszuschuss für Rekonstruktionen beim Römerkastell in Pförring
- 4. Kreiszuschuss für die Errichtung eines Bienenlehrstandes durch den Imker-Kreisverband Eichstätt e. V.
- 5. Wertstoffeffassung;  
Kreiszuschüsse für den Ausbau der Wertstoffhöfe in Böhmfeld, Buxheim, Dollstein, Großmehring, Mindelstetten, Schernfeld, Stammham und Titting
- 6. Zweckverband Gymnasium Gaimersheim;  
Übernahme der Investitionsumlage des Verbandsmitglieds Stadt Ingolstadt im Rahmen des Investitionsausgleichs durch den Landkreis Eichstätt
- 7. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

### 21 Jugendhilfeausschusssitzung am 06.03.2013

Am **Mittwoch, den 06. März 2013 um 15.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 102, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- 1. Jahresbericht 2012 des Amtes für Familie und Jugend
- 2. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Kreishaushalts 2013
- 3. Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren
- 4. Neufassung der Richtlinien für die Kindertagespflege
- 5. Neufassung der Richtlinien für die Vollzeitpflege
- 6. Neufassung der Richtlinie für die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen
- 7. Jugendschöffenwahl 2013
- 8. Verschiedenes
- 9. Wünsche und Anfragen

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

### 22 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen hier: Bachweg (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 31.01.2013 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG abgestuft.

#### 1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt:	Ortsstraße
Straßenklasse neu:	Beschränkt-öffentlicher Weg
Straßenname:	Bachweg
Fl.-Nr.:	4035-0-526/1
Gemarkung:	Eichstätt
Widmungsbeschränkung:	Geh- und Radweg
Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Buchtal“, Fl.-Nr. 499 an der westlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 518
km:	0,000
Endpunkt:	zwischen nordöstlicher Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 525 und südlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr.517
km:	0,022
Länge in km:	0,022
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,022).

Die Unterlagen zur Widmung/Umstufung/Einziehung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 219 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 04.02.2013

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abstufung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Abstufung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42

Tiefbauamt

**23 Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 01.02.2013**

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verb. mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukte-rechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-A), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 8 der Verordnung vom 28.11.2012 (GVBl. S. 656) erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung

**§ 1**

**Änderung der Verordnung**

Die Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 18.04.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.03.2012, wird wie folgt geändert:

**§ 2**

Freigegebene Sonn- und Feiertage

1. Sonntag, 17. März 2013, anlässlich des „Ostermarktes“
2. Sonntag, 6. Oktober 2013, anlässlich des „Kirchweihmarktes“

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 01.02.2013

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**24 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 für die im Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke**

Die Stadt Eichstätt setzt hiermit gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2013 zugegangen wäre. Soweit zwischenzeitlich ein schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wurde, gilt dieser.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, daß Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
2. 5. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Die auf Antrag gewährte Fälligkeit am 01. Juli bleibt davon unberührt.

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**25 Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste**

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2014 - 2018 wieder die Wahl der Schöffen statt. Zurzeit werden daher in allen Gemeinden Bayerns Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben oder andere geeignete Personen vorzuschlagen. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen sind auszugsweise in der Anlage beigelegt.

Sie können Ihre Vorschläge bis zum Freitag, 22.03.2013, schriftlich an uns richten oder bei folgender Stelle persönlich abgeben:

Stadt Eichstätt, Rathaus, Frau Schneider, Zimmer Nr. 211, 2. Stock, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt (Telefax: 08421/6001-202, E-Mail: [gabriela.schneider@eichstaett.de](mailto:gabriela.schneider@eichstaett.de))

Wir benötigen folgende Angaben:

Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Straße, Hausnummer, Wohnort, Beruf und ggf. Zeiten früherer Schöffenämter.

Für Rückfragen stehen wir persönlich oder telefonisch (Telefon: 08421 / 6001-112) gerne zur Verfügung.

Eichstätt, 05.02.2013

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**Auszug aus der Schöffenbekanntmachung vom 07. November 2012 (JMBl. S. 127)**

**II. Abschnitt**

**Amt der Schöffen**

**2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme**

2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

**3. Unfähigkeit zum Schöffenamt**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

**4. Nicht zum Schöffenamt zu berufende Personen**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;

4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

**5. Weitere nicht zu berufende Personen**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

5.1 der Bundespräsident;

5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

5.3 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;

5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungsbeamten der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Verordnung vom 21. Dezember 1995, GVBl 1996 Satz 4, BayRS 300- 1-2-J, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011, GVBl S. 296, ber. 2011, 340);

5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

5.7 Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von

denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;

5.8 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder

- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

**6. Ablehnung des Schöffenamtes**

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;

6.2 Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen**

**26 Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetzes, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	168.030,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	30.000,00 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**Verwaltungsumlage**

a) Umlegung nach der Schülerzahl;

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 114.480,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2012 von 195 Verbandsschülern (ohne Gast Schüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 587,076923 €.

**Investitionsumlage**

a) Umlage nach der Schülerzahl;

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2012 von 195 Verbandsschülern (ohne Gast Schüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 153,846154 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

-

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Hitzhofen, 04.02.2013

gez. Andreas D i r r , Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

**Sparkasse Ingolstadt**

**27 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundenummer
Johann und Amalie Spreng	3165059480

Ingolstadt, 01.02.2013

Sparkasse Ingolstadt

Jürgen W i t t m a n n , Vorstandsmitglied

Anlage zu Nr. 22



Karte nicht zur Massentnahme geeignet!

Stadt Eichstätt, gedruckt am 20.09.2012

OS Badweg, Fl.-Nr. 526/1, jew. Eichstätt, Abstufung zu beschränkt-öffentlichem Weg (Kuo 0,022)